

B u c h r e z e n s i o n

Reinhold Schlothauer/Hans-Joachim Weider/Sebastian Wollschläger, Verteidigung im Revisionsverfahren, C. F. Müller, Heidelberg, 2018, 1.069 S., € 139,99.

Mit der vorliegenden 3. Auflage wurde der erstmalig im Jahr 2008 in der „Gelben Reihe“ des Verlags C.F. Müller erschienene Band „Verteidigung im Revisionsverfahren“ überarbeitet und aktualisiert. Als *Autor* hat sich *Hans-Joachim Weider* altersbedingt zurückgezogen. Neben dem anderen Begründer des Werkes, *Reinhold Schlothauer*, ist mit *Sebastian Wollschläger* nunmehr ein neuer *Autor* hinzugekommen. Berücksichtigt wird der Gesetzesstand Herbst 2017, das heißt auch das am 24.8.2017 in Kraft getretene „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ wurde beachtet. Ansonsten ist insbesondere die für den Erfolg einer Revision maßgebliche aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umfassend eingearbeitet. Für den (Instanz-)Verteidiger dürfte das Werk gerade im Hinblick auf die Verfahrensrüge ein fast unverzichtbares Standardwerk sein. Dies liegt an der für die „Gelbe Reihe“ üblichen und hier prototypisch praktizierten konsequenteren Ausrichtung am Interesse der Praxis.

Insofern folgt der Band einem instruktiven Schema: Nach Darstellung der allgemeinen Grundsätze des Revisionsverfahrens (Teil I) gibt der maßgebliche zweite von insgesamt drei Teilen (Seite 51 bis 1.008 von 1.069 Seiten) anfänglich jeweils problemspezifisch Aufschluss darüber, wie reversible (Verfahrens-)Fehler ausfindig gemacht werden können. Insofern ist der Verlauf der Hauptverhandlung maßgebliches Ordnungskriterium der Gliederung. Entsprechend begonnen wird mit dem Problemkreis der Verfahrensvoraussetzungen, geendet mit der Revision gegen Urteile in besonderen Verfahrensarten wie dem beschleunigten Verfahren und dem Berufungsverfahren. Dabei wird den abgehandelten Problemfeldern jeweils eine Ausgangsfrage vorangestellt, mit deren Hilfe typische Verfahrensfehler unter Abgleich mit Urteil, Hauptverhandlungsprotokoll und Akte identifiziert werden können. Hierzu werden sodann die wesentlichen rechtlichen Grundlagen dargestellt, bevor in einem zweiten Gliederungspunkt die spezifischen Anforderungen an die Darstellung der Rüge in der Revisionsbegründung vermittelt werden (vgl. § 344 Abs. 2 StPO). Gerade an dem zuletzt genannten Punkt, der in der juristischen Ausbildung im Übrigen kaum eine Rolle spielt, scheitert – jedenfalls nach landläufiger Meinung – ein Großteil der strafrechtlichen Revisionen. Auf diese Weise aufbereitet sind insgesamt über 300 Rügemöglichkeiten.

Das zweigliedrige Aufbauschema ermöglicht es auch im Revisionsrecht ungeübteren Kollegen, Verfahrensfehler trotz der gesetzlich (zu) knapp bemessenen Monatsfrist des § 345 Abs. 1 StPO effektiv aufzufinden und zu rügen. Ein schnelles, zielgerichtetes und damit effizientes Vorgehen wird zusätzlich durch die weitläufige schematische Darstellung im Inhaltsverzeichnis (alleine über 100 Seiten stark) unterstützt. Dort finden sich bereits alle behandelten Verfahrensrügen jeweils vorangestellt und optisch abgehoben in Frageform.

Dem folgt jeweils eine Kurzgliederung der anzustellenden Überlegungen nach. All dies verdeutlicht, dass die *Autoren* dem Benutzer sowohl ein problemspezifisches Nachschlagewerk als auch ein ganzheitliches Kompendium der Verfahrensrügen an die Hand geben wollen.

Wie die vorangegangene Darstellung bereits nahelegt, ist dies zweifellos gelungen. Dabei beansprucht das Werk für sich, das Feld der möglichen Verfahrensrügen möglichst umfassend darzulegen. Insofern ist auch darauf hinzuweisen, dass es im Vergleich zur Voraufgabe – der Vielfalt prozessualer Sachverhalte entsprechend – wiederum einige neue Rügen „gewachsen“ ist.

In dem Kapitel zur Begründung der Sachrüge (Teil III) ist eine derart umfassende systematische Darstellung (noch?) nicht erfolgt. Dies mag einerseits mit der großen Weite der in Betracht kommenden Fehlerquellen zusammenhängen, andererseits aber auch damit, dass die Begründung der Sachrüge nicht den strengen Anforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO unterliegt, die für die Verfahrensrüge gelten (vollständige Darstellung der den Mangel enthaltenden Tatsachen). Die in dem vorliegenden Werk erfolgten Ausführungen zu möglichen Fehlern des Urteils bei der Beweiswürdigung und in Strafzumessungsfragen sind freilich ebenfalls hilfreich. Bestimmte Beweiskonstellationen werden ebenso angesprochen wie typische Fehler des Instanzgerichts bei der Strafzumessung. Eine auch insofern gleichfalls umfangreiche Bearbeitung wie zur Verfahrensrüge wäre aber für eine Folgeaufgabe eine wünschenswerte Ergänzung. Hierbei könnte das Augenmerk beispielsweise auf eine die Revisionsrechtsprechung reflektierende Katalogisierung insbesondere zu Fragen einer mangelhaften Beweiswürdigung durch das Tatsachengericht gelegt werden.

Resümierend besitzt das Werk angesichts der ausgenommen praxistauglichen Darlegungen zu den Verfahrensrügen einen Einzigartigkeitsstatus am Markt. Es ist all jenen Rechtsanwälten anzuraten, die eine verlässliche und aktuelle Grundlage für die Wahrnehmung eines übernommenen Revisionsmandats benötigen.

Dr. Jan-Maximilian Zeller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Köln